

Prof. Dr. Eckart Klein, Potsdam

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache  
**20(4)120 C**

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags

am Montag, 10. Oktober 2022

1. Das Europawahlgesetz (EuWG) kann im Rahmen der europäischen Vorgaben, die nicht entgegenstehen, im Weg der einfachen Gesetzgebung geändert werden. Dabei genügt für den angestrebten Zweck (Absenkung des aktiven Wahlalters) die vorgeschlagene Änderung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1 EuWG. Eine Änderung auch des Bundeswahlgesetzes (BWahlG), auf das § 4 EuWG verweist („ soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“), ist nicht erforderlich. Hält man vernünftigerweise für richtig und notwendig, dass Staatsangehörige anderer EU-Staaten gleichbehandelt werden, ist die Änderung des § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EuWG rechtlich gleichfalls möglich und angezeigt.

2. Ein europarechtliches, völkerrechtliches oder verfassungsrechtliches Gebot der Herabsetzung des aktiven Wahlalters besteht nicht. Die gegenwärtige Regelung ist weder verfassungswidrig noch in der Zeit verfassungswidrig geworden. Letzteres ist zwar denkbar, doch bestehen dafür keine Anzeichen. Die bisherige Regelung ist gegründet auf die Annahme, dass sich mit dem Heranwachsen und Älterwerden allmählich eine Lebenserfahrung bildet, die Gesamtzusammenhänge zu erkennen und einzuschätzen vermag. Zwar ist richtig, dass viele Jugendliche sich schon früh für historische und politische Fragen interessieren und sich engagieren. Dabei zeigt sich aber, und die brennende Problematik des Klimawandels ist dabei ein gutes Beispiel, dass Einzelphänomene absolut gesetzt werden. Die Berücksichtigung anderer Umstände und die Notwendigkeit der Abwägung mit anderen Herausforderungen kann von vielen Jugendlichen noch nicht geleistet werden. Das hoch einzuschätzende gewachsene Engagement ist kein Argument dafür, dass die bisherige Festlegung des Wahlalters verfassungswidrig wäre. Die unbestreitbare Tatsache, dass im Einzelfall schon früher die voraussetzende Reife im Sinne der genannten Lebenserfahrung gegeben ist, kann nicht dazu führen, eine hierauf gegründete allgemeine Gesetzesregel aufzustellen. Hier ist, wie bei allen Massenphänomenen, eine typisierende Regelung zulässig.

3. Vielleicht muss man sogar fragen, ob eine weitere Absenkung des Wahlalters verfassungsrechtlich wirklich unproblematisch wäre. Eine unmittelbar vom Grundgesetz gezogene Untergrenze des aktiven Wahlrechts besteht nicht. Aber eine völlige, verfassungsrechtliche Beliebigkeit kann auch nicht bestehen. Unser Staat ist ein Staat des Maßes und nicht der Beliebigkeit, die Verfassung will rationales staatliches Handeln ermöglichen. Sie setzt dabei Bürgerinnen und Bürger voraus, die Gesamtbelange einschätzen und einordnen können und daher die mit dem Wahlrecht verbundene Verantwortung tragen können. Mit elitärer Ausgestaltung des Wahlrechts haben diese auf Lebenserfahrung setzende Einsicht und ihre Realisierung nichts zu tun.

Verfassungsrechtlich, zumindest rechtspolitisch bedenklich ist die Herabsetzung des Wahlalters auch unter dem Aspekt der Konsistenz der Rechtsordnung. Zutreffend wird in diesem Zusammenhang auf den dadurch entstehenden inhaltlichen Wertungs-Widerspruch zu den BGB-Regeln der Geschäftsfähigkeit und dem Jugendstrafrecht hingewiesen. Hier wird bei der dem Schutz der Jugendlichen dienlichen Andersbehandlung auf deren „sittliche und geistige Reife“ abgestellt, die also nicht - zu Recht nicht – einfach als gegeben angenommen wird. Ist es rational, solche Reife beim demokratischen Hauptakt, der Wahl, nicht voraussetzen zu wollen bzw. schlicht anzunehmen?

Der Gleichklang von (aktivem) Wahlrecht und Volljährigkeit ist überzeugend. Er ist auf der Bundesebene nur selten auseinander gefallen, dann aber schnell wieder zusammen geführt worden. Zwar ist richtig, dass bei Kommunalwahlen in Deutschland heute die Mehrzahl der Länder das Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt hat; dies mag man wegen der – übrigens oft zu Unrecht behaupteten - Übersichtlichkeit der dort zur Debatte stehenden Probleme noch für angemessen halten. Bei Landtagswahlen ist dies m.E. nicht der Fall; tatsächlich haben auch bislang nur fünf Länder diesen Schritt getan. Die Regelung des Wahlrechts, wie sie derzeit besteht, schließt zwangsläufig die Nichtberechtigten aus, das ist aber die Folge jeder wie auch immer gestalteten Regelung.

4. Zwei in der Entwurfsbegründung explizit enthaltene Argumente halte ich nicht für tragfähig.

a) Dass die Herabsetzung der Beteiligungsfähigkeit bei Bürgerinitiativen auf 16 Jahre ein Argument zugunsten der Herabsetzung des Wahlalters sei, jedenfalls die Angleichung einen Vorteil darstelle, halte ich angesichts der völlig anderen Bedeutung und Ausgestaltung beider Rechtsinstitute für nicht überzeugend.

b) Der Hinweis, dass nach derzeitigem Recht ein kurz vor seinem 18. Geburtstag stehender Mensch an der Wahl zum Europaparlament nicht teilnehmen könne und deshalb bis zur nächsten Wahl fünf Jahre warten müsse und dann erst mit 23 Jahren sein Wahlrecht wahrnehmen könne, ist schon deshalb nicht nachzuvollziehen, weil dies *mutatis mutandis* für alle Wahlen zutrifft, bei denen Altersgrenzen bestehen. Der Sache nach würde dieser Effekt auch bei der gewünschten Änderung eintreten.

5. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 5) wird deutlich, dass mit dem Entwurf auch die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Bundestagswahlen anvisiert werden soll.

a) Hierzu wäre unbestritten eine Änderung von Art. 38 Abs. 2 GG erforderlich. Dabei würde die von Art. 79 Abs. 3 GG gezogene Grenze wohl nur in extremen Fällen überschritten.

b) Das oben erörterte Problem der Konsistenz der Rechtsordnung als innere Widerspruchsfreiheit würde sich gerade auch hier zeigen. Die theoretische Möglichkeit, die Volljährigkeit ihrerseits abzusenken, um den Gleichklang mit der Wahlberechtigung zu erhalten, wirft ihrerseits weitreichende Fragen auf. Im Ergebnis sollte dieser Plan nicht weiter verfolgt werden.